

Die beiden landwirthschaftlichen Ausstellungen in Stanz und Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **12 (1861)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Art liegt bereits am Baume; der Kleine Rath vom Jahr 1858 hat sie kräftig an den morschen Stamm gesetzt und zwar im Hinblick auf das oberste Gesetz der Volkswohlfahrt und durch den von der Verfassung garantirten Schutz des Eigenthums! *) so daß

An des düstern Grabesrande
Schon halbentseelt die Hyder liegt.
Wer ihr den letzten Herzstoß gibt
Der ist ein Mann, ein Mann von Stande!

Die beiden landwirthschaftlichen Ausstellungen in Stanz und Zürich.

Wir theilen hier aus den Programmen folgende wesentliche Bestimmungen mit:

I. Ausstellung in Stanz.

(§. 1 — 2) umfaßt eine Pferde- und Vieh-, sowie eine Alpenprodukten und Instrumenten-Ausstellung und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

A. Pferde- und Viehausstellung.

§. 3. Dieselbe umfaßt: a. Pferde (Zuchthengste und Stuten); b. Hornvieh (Zuchtstiere, Kühe, Kinder; Mastvieh wird nicht zugelassen); c. Ziegen; d. Schafe; e. Schweine.

a. P f e r d e.

§. 4. Sie müssen einem der in der Schweiz gezüchteten oder hier züchtungsfähigen, unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Schlage angehören, und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche gute Zuchtpferde kennzeichnen.

Hengste dürfen nicht unter 2 1/2 und nicht über 8 Jahre alt sein; Stuten nicht unter 3 1/2 und nicht über 10 Jahre.

b. H o r n v i e h.

§. 5. Hornvieh, welches an die Ausstellung gebracht wird, muß einer der beiden schweizerischen Hauptrassen, der braunen oder gefleckten angehören. Die verschiedenen Schlage einer Hauptrasse bilden besondere Preisabtheilungen, deren beim Braunvieh wenigstens drei gemacht werden: eine für den großen Schlag (der Kantone Schwyz, Zug, Luzern, Aargau zc.), eine zweite für den mittleren Gebirgsschlag (von Unterwalden, Oberhasli, Graubünden zc.), und eine dritte für den kleinen Gebirgsschlag (von Uri, Tessin, Graubünden, Wallis zc.)

§. 6. Für das Hornvieh gelten folgende besondere Bedingungen:

1. Betreffend das Alter,

a. Zuchtstiere dürfen nicht unter 15 Monaten und nicht über 3 1/2 Jahre alt sein;

*) Der Große Rath von 1861 hat die Ansichten des Hochlöbl. Kl. Rathes sanktionirt und damit für Aufhebung der Gemeinabung einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.

- b. Kühe dürfen nicht über 7 Jahre alt sein;
- c. Rinder nicht unter demjenigen von 1 1/2 Jahren.

2. Betreffend die Zucht- und Nutzfähigkeit, alle Thiere dieser Abtheilung müssen züchtfähig, beziehungsweise auch milchergiebig sein.

c. Ziegen.

§. 7. Zur Preisbewerbung zugelassen werden züchtfähige, schöne Thiere der in der Schweiz vorhandenen Arten. Die männlichen Thiere dürfen nicht unter 12, die weiblichen nicht unter 10 Monaten alt sein.

d. Schafe.

§. 8. In dieser Abtheilung finden ebenfalls Thiere aller in der Schweiz vorkommenden Arten Aufnahme, für die Prämierung sind theils die Züchtfähigkeit, theils der Ertrag an Wolle nach Feinheit und Menge, theils die Mastfähigkeit maßgebend.

Männliche und weibliche, sowie verschnittene Thiere müssen ein Alter von wenigstens 12 Monaten haben.

e. Schweine.

§. 9. Sie müssen einer schweizerischen oder einer solchen ausländischen Rasse angehören, deren Nachzucht in der Schweiz vortheilhaft ist. Produkte der Kreuzung einheimischer und fremder Rassen werden nach Verdienst berücksichtigt.

Männliche und weibliche Thiere müssen wenigstens 1 Jahr alt sein.

Gemästete Schweine sind nicht ausgeschlossen, haben aber keinen Anspruch auf Prämien.

B. Ausstellung von Produkten und Geräthen der Alpenwirthschaft.

§. 10. Diese Abtheilung umfaßt die Erzeugnisse der Alpenwirthschaft und die bei derselben zur Anwendung kommenden Geräthschaften.

§. 11. Für die Prämierung sind maßgebend: die Vollkommenheit, Schönheit, Güte der Produkte, und, hinsichtlich der Geräte, ob dieselben irgend eine zweckmäßige Verbesserung aufweisen, oder sich durch Brauchbarkeit und Billigkeit auszeichnen.

Preise.

§. 12. Die nach bis jetzt eingegangenen Zusicherungen von Beiträgen zu Preisen verfügbare Summe von Fr. 14,000 wird bestimmt:

Für die Pferde	Fr. 2000.
" das Hornvieh	" 10000.
" die Schafe	" 200.
" " Ziegen	" 200.
" " Schweine	" 600.
" " Geräte und Produkte	" 500.

Summa Fr. 13500.

Ueber den Rest von Fr. 500 sowie über allfällig weitere Beiträge zu Prämien behalten die leitenden Vereinsvorstände für sich und das Preisgericht die freie Verfügung vor, um für diejenigen Abtheilungen

der Ausstellung, wo sie es angemessen finden, die Prämiensumme zu erhöhen.

§. 13. In der Abtheilung für Pferde und Vieh dürfen die einzelnen Preise nicht unter folgende Mindestbeträge herabgehen:

für Pferde	nicht unter Fr. 100.
„ Zuchtstiere	„ „ „ 80.
„ Kühe und Kinder	„ „ „ 50.
„ Schafe und Ziegen	„ „ „ 10.
„ Schweine	„ „ „ 15.

§. 14. Waren in einer Abtheilung nicht im Verhältniß zu der dafür ausgesetzten Prämiensumme preiswürdige Thiere oder Gegenstände vorhanden, so kann die für die betreffende Abtheilung bestimmte Summe (§. 12) zu Gunsten einer andern Abtheilung vermindert werden.

Vorschriften für die Aussteller.

§. 15. Wer sich bei der Ausstellung betheiligen will, hat

1. sich an ein Mitglied der leitenden Vereinsvorstände (Hr. Präsident Hr. Waffali) zu wenden und die nöthigen Anmeldeformulare zu verlangen, unter Angabe, ob solche für die Vieh- oder die Produkten- und Gerätheausstellung gewünscht werden;
2. das Anmeldeformular gehörig auszufertigen und an das Lokalkomite in Stanz einzusenden; Anmeldungen sind spätestens bis den 15. August zu machen;
3. den Einschreibungsschein, welcher für angemeldete Thiere und Ausstellungsgegenstände verabfolgt wird, sorgfältig aufzubewahren, um ihn bei Ablieferung der Thiere und Gegenstände dem Lokalkomite vorweisen zu können. *)

§. 16. Der Transport sämtlicher Ausstellungsgegenstände nach Stanz und die Fütterung der Thiere während der Ausstellung geschieht auf Kosten der Aussteller.

Es wird dafür gesorgt, daß am Orte selbst gutes Futter um möglichst billigen Preis zu erhalten ist. Die Fütterung kann auch dem Dienstpersonal übertragen werden, ohne daß der Aussteller eine andere Vergütung als für das Futter zu leisten hat.

Die Unterbringung und Bewachung der Thiere geschieht unentgeltlich.

§. 17. Das Vieh ist an festen Stricken oder Halstern aufzuführen, Zuchtstiere, wo es nöthig mit Nasenringen. Falls ein Aussteller in dieser Beziehung nachlässig sein sollte, ordnet das Lokalkomite auf Kosten des Betreffenden die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an.

Bösartige Thiere, welche nicht leicht gebändigt werden können, dürfen vom Lokalkomite zurückgewiesen werden.

§. 18. Bei der Aufführung von Hornvieh hat der Aussteller nebst dem Einschreibungsschein einen üblichen Gesundheitschein vorzuweisen.

*) Der Einschreibungsschein ist auch aus dem Grunde sorgfältig aufzubewahren, weil er dem Personal derjenigen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, welche für die Ausstellungsgegenstände freien Transport oder eine Frachtermäßigung gestatten, vorzuweisen ist. Ueber die Transporterleichterung für Ausstellungsgegenstände erfolgt später eine Anzeige.

§. 19. Hat ein Aussteller von ein und demselben Schlage oder von dem nämlichen Geschlechte mehrere Thiere ausgestellt, so kann er, auch wenn alle preiswürdig wären, doch nur eine Prämie erhalten. Dagegen ist das Preisgericht zur Ehrenerwähnung ermächtigt.

Die Preisgerichte.

§. 20. Für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Ausstellung werden durch die leitenden Vereinsvorstände die nöthigen Preisgerichte gewählt.

§. 21. Die Preisrichter dürfen in denjenigen Abtheilungen, für welche sie ernannt werden, nicht selber Aussteller sein oder wenigstens nicht mit dem Anspruch auf einen Preis.

§. 22. Die Preisgerichte erhalten die angemessenen Instruktionen, welche eine unparteiische Beurtheilung sichern. Auch werden die zum Zwecke einer solchen nöthigen Maßregeln bei der Anordnung der Ausstellung überhaupt getroffen.

Allgemeine Verordnungen.

§. 23. Freitags den 27. Herbstmonat von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr werden die Thiere und Gegenstände in den Ausstellungsräumlichkeiten (Lokalitäten des eidgenössischen Schützenfestes) in Empfang genommen und aufgestellt.

Samstag den 28. Herbstmonat findet die Beurtheilung der Thiere und Gegenstände durch die betreffenden Preisgerichte statt.

An diesen beiden Tagen ist der Eintritt in die Ausstellungsräume nur gegen ein erhöhtes Eintrittsgeld und unter schützenden Bedingungen zulässig, welche die Arbeiten des Lokalkomite's und der Preisgerichte erheischen.

Sonntags und Montags den 29. und 30. Herbstmonat ist der Eintritt dem Publikum gegen eine mäßige Gebühr gestattet.

Aussteller, welche ihre Thiere selbst besorgen oder durch Knechte besorgen lassen, erhalten Zeichen zum freien Eintritt.

§. 24. Sonntags den 29. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, ist die ordentliche Hauptversammlung des Vereins schweizerischer Landwirthe. Das Versammlungslokal wird später angezeigt.

§. 25. Am Montag den 30. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, findet die Preisvertheilung statt. Nachher Abführung des Viehes von den Ausstellern und Zurücknahme der Gegenstände. Bis Abends 7 Uhr müssen die Ausstellungsräume geleert sein.

II. Ausstellung in Zürich

umfaßt: a) Rindvieh und Schweine und b) landwirthschaftliche Produkte.

Erste Klasse: Rindvieh.

§. 3. Die Thiere, welche an die Ausstellung gebracht werden, müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen und dürfen nicht unter 1 ¼ Jahr, als Zuchtstiere aber auch nicht zu alt und schwerfällig sein.

Es wird ferner darauf gehalten, daß die Thiere einer bestimmten schweizerischen Rasse angehören.

§. 4. Zu fette Thiere, sowie solche, die in der Wartung und Pflege vernachlässigt, durch Krankheit abgemagert oder mit irgend einem erheblichen Fehler behaftet sind, werden bei der Ausstellung nicht berücksichtigt.

Bösartige Thiere, welche von ihrem Führer nicht leicht gebändigt werden können, sind ausgeschlossen, ebenso Thiere, die von einer Seuchenkrankheit angesteckt sind, oder aus Ortschaften herrühren, wo eine solche Krankheit herrscht.

§. 5. Die Thiere werden im Ausstellungslokal vom Preisgerichte nach den Hauptrassen der Schweiz eingetheilt. Jede Rasse bildet eine Preisabtheilung; sie kann aber in mehrere Unterrassen abgetheilt und für diese eine besondere Preisabtheilung gebildet werden.

§. 6. Zu Preisen für das Rindvieh wird eine Summe von wenigstens 15000 Fr. ausgesetzt.

§. 7. Bei den Zuchtstieren wird der erste Preis bei jeder Rasse Fr. 400, bei den Kühen und Kindern Fr. 200 betragen; der niedrigste Preis bei den ersten nicht unter 100 Fr., bei den Kühen und Kindern nicht unter 50 Fr. hinabgehen. Das Preisgericht setzt bei jeder Rasse und deren Unterabtheilungen die Zahl der Kategorien und Stufen fest und bestimmt die Zahl und Größe der Preise derselben.

Maßgebend sind dabei die Eigenschaften der Rassen, ihre Vorzüge und ihre Bedeutung für die schweizerische Viehzucht.

Zweite Klasse: Schweine.

§. 8. Zu Preisen für Eber und Mutterschweine wird eine Summe von Fr. 2000 ausgesetzt.

§. 9. Die Zahl der Preise wird vom Preisgerichte festgestellt; der höchste Preis soll 70 Fr. nicht übersteigen, der niedrigste nicht unter Fr. 25 hinabgehen.

§. 10. Es dürfen die zu prämierten Thiere nicht unter einem Jahr alt sein.

§. 11. Die Prämien werden am Tage der Prämierung nur zur Hälfte ausbezahlt, die andere Hälfte wird für Zuchtstiere nach Ablauf eines halben Jahres, vom 1. Oktober an gerechnet, und für Kühe und Kinder nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern sich der Eigenthümer durch amtliche Bescheinigung ausweisen kann, daß das prämierte Thier bis dahin in der Schweiz zur Nachzucht benutzt und nicht in's Ausland verkauft und weggeführt worden sei.

§. 12. Der gleiche Eigenthümer kann für Thiere der nämlichen Abtheilung oder des nämlichen Geschlechtes je nur einen Preis erhalten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, in jeder Abtheilung eine beliebige Anzahl Thiere auszustellen.

§. 13. Werden mehrere Thiere des gleichen Eigenthümers vom Preisgerichte für preiswürdig erachtet, so kann dessen bei der Preisvertheilung lobend Erwähnung geschehen und ihm überdies eine Belohnung an Geld zuerkannt werden. Das Gleiche kann für Viehzüchter

geschehen, von denen mehrere bei ihnen gefallene und von ihnen aufgezogene Thiere, deren Eigenthümer sie aber nicht mehr sind, an die Ausstellung gebracht und als preiswürdig erachtet werden.

§. 14. Sollte ein Aussteller während oder nach der Ausstellung überwiesen werden, in Beziehung auf ausgestellte Thiere falsche Angaben gemacht oder irgend eine Gefährde getrieben zu haben, so wird er von der Ausstellung ausgeschlossen, der ihm allfällig ertheilte Preis zurückgezogen und sein Name öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die Aussteller haben sich allen Anordnungen zu unterziehen, die in Bezug auf Sanität und polizeiliche Ordnung erlassen werden.

§. 16. Anmeldungen für die Viehausstellung sind bis spätestens den 15. August an das Festkomite in Zürich einzusenden.

§. 17. Am 3. Oktober (Donnerstag) hat das Hornvieh in Zürich einzutreffen und wird daselbst in Empfang genommen. Es wird für dasselbe für die Dauer der Ausstellung Bestallung, Fütterung und Wartung unentgeltlich geliefert.

Nicht ausstellungswürdige Thiere können aber vom Preisgerichte abgewiesen werden.

§. 18. Am 4., 6. und 7. Oktober ist öffentliche Ausstellung, der 5. ist für die Arbeiten des Preisgerichtes bestimmt und die Ausstellung an diesem Tage für das Publikum geschlossen.

Am Nachmittag des 7. Oktobers findet die öffentliche Preisvertheilung statt.

§. 19. Am 8. Oktober Vormittags müssen die Thiere von den Eigenthümern wieder an Hand genommen werden. Thiere, welche über diese Zeit hinaus stehen bleiben, werden auf Kosten der Eigenthümer und unter ihrer Verantwortlichkeit zur Verpflegung abgeführt.

§. 20. Für die Schweine dauert die Ausstellung nur einen Tag; sie sollen am 7. Oktober vor 8 Uhr Morgens eintreffen und Abends wieder abgeholt werden.

Für die Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte gelten folgende Hauptbestimmungen: Prämiensumma Fr. 2000. Maximum jeder einzelnen Prämie Fr. 100, Minimum Fr. 10. Gegenstände: Getreide, Hülsenfrüchte (1 Sester), Del-, Futter-, Handels-, Knollen und Garten-Gewächse, Obst, Trauben, Forstprodukte, Erzeugnisse der Bienen- und Viehzucht. Alles mit den gebräuchlichen Namen bezeichnet, mit Angaben über Cultur, Boden und Ertrag.

Die Ausstellung dauert vom 4.—8. Oktober. Einsendung spätestens den 1. Oktober in die neue Reitbahn in Zürich franko.

Hauptversammlung des landwirthschaftlichen Zentralvereins den 7. Oktober 10 Uhr Morgens im alten Schützenhaus beim Bahnhof in Zürich. —

Anmeldungen für beide Ausstellungen besorgt auf frankirte Briefe hin das Präsidium des Bündnerischen landwirthschaftlichen Vereins, welches auch zum Auskunftgeben bereit ist.